

**Anfrage DIE LINKE vom 12.08.2020:
„Ausweitung der Mobilitätsrechte von Ticketabonnenten im VRR“**

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht der Landrat, Herr Hendele, im Aufsichtsrat des VRR Einfluss auf die Umsetzung der Ausweitung der Mobilitätsrechte, während der Wochenenden und Ferienzeiten, von Ticketabonnenten zu nehmen?

Antwort:

In den Gremien des Zweckverbandes werden Entscheidungen von den Vertretern aus den Mitgliedskommunen nach den kommunalrechtlichen Regeln vorbereitet und getroffen.

Insofern ist es grundsätzlich möglich Themen in die Gremien einzubringen und dort zu behandeln. Für die Zielerreichung ist aber auch eine Mehrheit erforderlich.

Aktuell wird für eine solche Initiative kein Raum gesehen. Dies vor insbesondere folgendem Hintergrund:

Die Verwaltung hat kontinuierlich über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV berichtet. Die Verkehrsunternehmen haben durch die Einschränkungen enorme Fahrgastrückgänge und damit auch Einnahmeverlusten zu verzeichnen. Hinzu kommen hohe Aufwendungen für Hygienemaßnahmen zum Schutz der Fahrgäste und des eigenen Fahr- und Servicepersonals (s. aktuell auch zusätzliche Fahrleistungen im Schülerverkehr).

Die im Sachstandsbericht unter Nr. 2 beschriebene Sommerferien-Aktion für Abokunden diene insofern als „Dankeschön“ für treue Kunden, die ihr Abo nicht gekündigt oder ruhend gestellt haben und sollte auch als Anreiz für die ÖPNV-Nutzung Wirkung erzeugen.

Die Tatsache, dass Bund und Land mit insgesamt 643 Mio. € (für NRW) einen Rettungsschirm für ÖPNV und SPNV etabliert haben (s. Sachstandsbericht unter Nr. 2) verdeutlicht die Dramatik der Finanzierungslage des ÖPNV. Selbst wenn der Rettungsschirm die Corona-Schäden in diesem Jahr weitestgehend decken sollte - was aktuell noch nicht abzusehen ist - , so werden auch noch Folgewirkungen im nächsten Jahr zu erwarten sein.

Da die Finanzierung verbleibender Defizite zum Erhalt eines leistungsfähigen Nahverkehrs somit ggfls. die Aufgabenträger bzw. die kommunale Seite treffen wird und die weitere Entwicklung derzeit noch nicht absehbar ist, ist ein solcher Vorstoß aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt und im VRR nicht durchsetzbar.